



Satzung
über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“ vom 28.06.2021

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 28.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“ und befindet sich im Stadtbezirk II im Stadtteil Opladen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:500. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertmindernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 BauGB ein Bauordnungsrechtliches Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

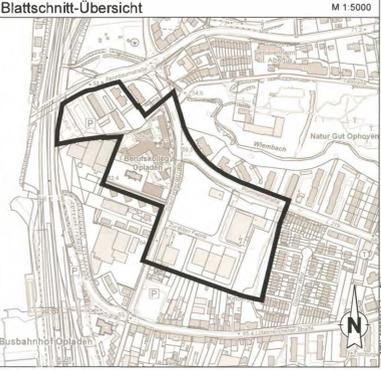
§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB sowie § 7 GO NRW gefasst.
Leverkusen, den 11.03.2022
Der Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Leverkusen, den 11.03.2022
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 28.06.2021 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.03.2022 elektronisch bekannt gemacht.
Die Satzung ist am 18.03.2022 in Kraft getreten.
Leverkusen, den 18.03.2022
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag



Legende

Bestand	Katastergrundlage
Wohngebäude	
Wirtschaftsgebäude	
Öffentliche Gebäude	
Bordstein	
Hauptabwasserleitung	
Schachdeckel	
Höhe über NNH	z. B. 40.32
Neue Höhe über NNH	z. B. (41.10)
Vorhandene Flurstücksgrenze	
Vorhandene Flurgrenze	
Gemeindegrenze	
Vorhandene Baum	
Sonstige Planzeichen	
Geltungsbereich der Veränderungssperre	

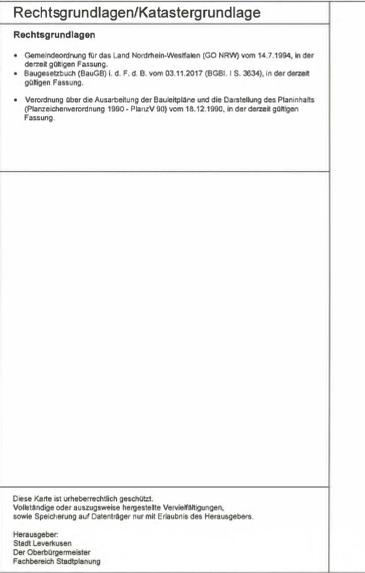
Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeilenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990, in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vollständige oder auszugsweise hergestellte Verwertigungen, sowie Speicherung auf Datenträgern nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung

Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 255/II
"Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie
östlich und westlich Stauffenbergstraße"

Gezeichnet/CAD: 613 - Projektleitung: 613 - Abteilungsleitung:

Zuletzt gespeichert am: 14.02.2022

Maßstab: 1:1000 Stand: Juli 2021 **BLATT 1/1**